

## Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

### **Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten mit Leitlinien für operationelle Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative betreffend Transport- und Verteilernetze für Energie, zu denen die Mitgliedstaaten aufgerufen werden (REGEN)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Herrn De Rossa zu einem von EFRE mitfinanzierten gemeinschaftlichen Programm für den Verbund und die Entwicklung der Erdgas- und Stromversorgungsnetze in den unter das Ziel Nr. 1 fallenden Randregionen (REGEN) (B3-1306/90),
- in Kenntnis der ihm mit Schreiben vom 23. Mai 1990 zur Kenntnisnahme übermittelten Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten mit Leitlinien für operationelle Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative betreffend Transport- und Verteilernetze für Energie, zu denen die Mitgliedstaaten aufgerufen werden, sowie der am 28. Juni 1990 auf Verlangen vorgelegten informellen „Informationsaufzeichnung“ zur Durchführung von Gemeinschaftsinitiativen mit regionalem Charakter,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente<sup>1)</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88<sup>2)</sup> und insbesondere Artikel 11 der Verordnung,

<sup>1)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 15. Juli 1988.

<sup>2)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988.

- unter Hinweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung<sup>3)</sup> und insbesondere Artikel 3 (2) der Verordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (A3-237/90),
- A. in Anbetracht der Tatsache, daß die unter das Ziel Nr. 1 fallenden Randregionen sich aufgrund einer ungenügenden Infrastruktur für die Energieverteilung und der nicht diversifizierten Energieversorgung in einer besonders schwierigen Lage befinden,
- B. in der Erwägung, daß in einigen unter das Ziel Nr. 1 fallenden Randregionen nicht oder kaum genutzte Energieressourcen zur Verfügung stehen, die in erheblichem Umfang einen Beitrag zur autonomen Energieversorgung dieser Regionen leisten können,
- C. in der Erwägung, daß die in der Diskussion befindlichen Vorhaben nicht anders als im Sinne der Erschließung der lokalen Energieressourcen verwirklicht werden dürfen,
- D. in Anbetracht der Tatsache, daß diese unzureichende Energieversorgung durch den Mangel an Energieinfrastrukturen wie Transport- und Verteilernetzen für die Energieversorgung, die das wirtschaftliche Rückgrat und die Grundvoraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen darstellen, noch verschärft wird,
- E. unter Hinweis auf die Vollendung des Binnenmarktes, auch im Energiebereich, und die Vorschläge der Kommission für Richtlinien über den Transit von Elektrizität und Erdgas, die derzeit beim Rat anhängig sind<sup>1)</sup> und zu denen das Parlament seine Stellungnahme in erster Lesung abgegeben hat<sup>2)</sup>,
- F. im Bewußtsein der Notwendigkeit einer Energieversorgung in den Regionen, die sich um neue Investitionen bemühen, bei der Verwirklichung der Ziele des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts unterstützt werden und sich im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes einem starken Wettbewerb gegenüber sehen,
- G. in der Erwägung, daß die Möglichkeit der Nutzung von Erdgas eines der vorrangigen Ziele einer Energiepolitik darstellt, die kurzfristig auf eine Minimierung der Umweltschäden ausgerichtet ist,
- H. in der Erwägung, daß die Einführung von Technologien, die einen rationellen Energieeinsatz (insbesondere die kombi-

<sup>1)</sup> ABl. Nr. C 8 vom 13. Januar 1990, S. 4 und ABl. Nr. C 247 vom 28. September 1989, S. 6.

<sup>2)</sup> A3-39/90 und A3-161/90.

<sup>3)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988.

nierte Wärme-Kraft-Erzeugung) sowie eine Erschließung der erneuerbaren regionalen Ressourcen erlauben, im Hinblick auf ihre positiven Auswirkungen auf die Umwelt und die regionale Entwicklung Vorrang haben muß,

- I. in der Erwägung, daß bei den Entscheidungen über die Energieinvestitionen zwingend die in ihrem Gefolge auftretenden ökologischen und sozialen Kosten berücksichtigt werden müssen, einschließlich der Transport- und Verteilungskosten,
- J. in der Erwägung, daß die Durchführung möglicher Vorhaben für den Transport von Gas (Erd- oder Synthesegas) in Regionen, in denen dieser Rohstoff knapp oder gar nicht vorhanden ist, erst nach Fertigstellung eines internen Verteilernetzes in den betreffenden Regionen erfolgen kann,
  1. bekräftigt seine früheren Entschlüsse, in denen es sich gegen das geänderte Verfahren wandte, wonach die Kommission das Parlament durch „Mitteilungen“ an die Mitgliedstaaten, die sehr allgemeine Leitlinien für operationelle Programme enthalten, lediglich informiert, wodurch ein nützlicher Dialog zwischen den Institutionen unmöglich gemacht und eine der Institutionen an der Ausübung einer angemessenen Kontrolle gehindert wird;
  2. weist darauf hin, daß die Kommission bei zwei früheren ähnlichen Initiativen (RECHAR und ENVIREG) ein anderes rechtliches Verfahren zur Genehmigung von Gemeinschaftsinitiativen angewandt hat; die Genehmigung dieser beiden Initiativen bedeutete jedoch keine automatische Blankovollmacht für spätere Initiativen, worauf das Parlament bei der Wahrnehmung seiner Befugnisse während der Haushaltsverfahren und bei der Revision der Verordnungen für die Strukturfonds auf jeden Fall hinweisen wird;
  3. begrüßt die REGEN-Initiative zur Unterstützung der Schaffung von Infrastrukturen im Energiebereich dennoch;
  4. fordert, daß jede Entscheidung über Subventionen für Investitionen in Elektrizitäts- oder Gasverbundvorhaben erst nach einer vergleichenden sozio-ökonomischen Untersuchung, in deren Rahmen parallel die Investitionen im Energiebereich zur Erschließung der endogenen Ressourcen bzw. zur Verminderung der Nachfrage zu bewerten sind, getroffen wird; fordert, daß in dieser Studie ausdrücklich die ökologischen und sozialen Folgekosten ausgewiesen werden und daß die endgültige Entscheidung vom Ergebnis der Studie abhängig gemacht wird;
  5. begrüßt die Bereitstellung von Mitteln für den Energiesektor, da die Energieversorgung der unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung ist, der vor der Vervollendung des Binnenmarktes und auch eines Binnenmarktes für Energie besondere Bedeutung zukommt;
  6. nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission im Rahmen von REGEN fünf größere Projekte festgelegt hat, die sich auf

Vorschläge der Mitgliedstaaten stützen werden, und daß vier davon Infrastrukturen für die Aufnahme, Weiterleitung und Verteilung von Erdgas betreffen;

7. fordert, daß die Kommission mit Hilfe des ihr zur Verfügung stehenden Instrumentariums und in enger Zusammenarbeit mit der betreffenden Region und dem betreffenden Staat die Möglichkeit der Kohleförderung im Gebiet des Sulcis auf Sardinien, die etwaigen wirtschaftlichen Vorteile sowie die zu erwartende Beeinträchtigung der Umwelt prüft und anschließend die Möglichkeiten einer Anbindung an die bestehenden Transportsysteme für Erdgas bewertet;
8. hält es für erforderlich, vor der Billigung des Vorhabens die begründete Stellungnahme der betroffenen Regionalbehörden einzuholen, denen vorab die bekannten Daten des Vorhabens für die erforderlichen Bewertungen technischer, ökologischer und finanzieller Art sowie eine Abschätzung der möglichen Auswirkungen auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Region zur Verfügung zu stellen sind;
9. ist der Ansicht, daß das Vorhaben zur Ausweitung des Gasleitungsnetzes auf den Westteil von Asturien und die Region Galicien (beide Regionen fallen unter das Ziel Nr. 1) und die spätere Verbindung mit Nordportugal von gemeinschaftlichem Interesse sind und aufgrund der extremen Randlage dieser Regionen in REGEN einbezogen werden sollten;
10. weist darauf hin, daß Erdgas eine Primärenergie ist, aus der sich Strom herstellen läßt, und daß dies zur Schaffung von Arbeitsplätzen (Wärme Kraftwerke) beitragen kann, um die lokale Entwicklung zu fördern;
11. glaubt, daß zu späteren Projekten, die in REGEN einbezogen werden, auch ein Stromverbund zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland gehören sollte;
12. bedauert es, daß eine Unterstützung in Form von Zuschüssen und Darlehen für Infrastrukturen im Elektrizitätssektor nur in Ausnahmefällen erfolgen kann, und fordert, daß andere praktikable Vorschläge für den Elektrizitätsbereich, falls solche eingereicht werden sollten, gleichrangig mit den Vorhaben für den Erdgasbereich geprüft werden;
13. fordert, daß gemäß der Empfehlung des Rates vom 8. November 1988 alles getan wird, um in den betroffenen Regionen die kombinierte Wärme-Kraft-Erzeugung sowie die Eigenstromerzeugung zu fördern;
14. fordert die Kommission auf zu prüfen, ob die finanzielle Unterstützung für Energievorhaben als Ersatz für nationale Zuschüsse oder auch zur Subventionierung von Bauunternehmen aufgrund der sehr kapitalintensiven Investitionen in diesem Bereich verwendet wird, wobei es jedoch hofft, daß die Mittel zur Ausweitung bereits geplanter Vorhaben eingesetzt werden, wodurch sicherzustellen ist, daß die von der Kommission getragene finanzielle Beteiligung ausschließlich ergänzender Natur ist;

15. fordert die Kommission auf, innerhalb von Absatz I („Angestrebte Ziele“) ein drittes Ziel zu berücksichtigen, nämlich die Aufstockung der Mittel für integrierte Vorhaben zur Erschließung alternativer Energiequellen in den unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen;
16. ersucht darum, daß auch andere Aspekte der regionalen Entwicklung als nur rein wirtschaftliche Gesichtspunkte wie insbesondere der Gewinn im Verhältnis zum investierten Kapital bei der Auswahl der Vorhaben berücksichtigt werden, vor allem die besonderen Belange der Inselregionen, der Randregionen und der besonders entlegenen Regionen, und fordert, daß die Eignung der Investition zur Förderung einer umweltverträglichen Wirtschaftsentwicklung geprüft wird;
17. fordert, daß ihm die Kommission über die Durchführung von REGEN Bericht erstattet, und zwar insbesondere über die Aspekte der finanziellen Unterstützung, die zu einem Entwicklungsanstieg in den Regionen geführt haben, denen die Infrastrukturvorhaben im Elektrizitäts- und Erdgassektor zugute kommen werden;
18. fordert die Kommission auf, jedes Jahr eine Bilanz der Durchführung der gegenwärtigen Programminitiative vorzulegen;
19. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.





